



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grundschule Wolfersdorf
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
vom 27.03.2026**

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), folgende:

Mittagsbetreuungsgebührensatzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Wolfersdorf erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule Wolfersdorf“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne von § 4 Abs. 1 sowie die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung bzw. Anmeldung zur Mittagsverpflegung, im Übrigen entstehen die Gebühren fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Abwesenheit des Schulkindes von der „Mittagsbetreuung“ (z.B. wegen Krankheit) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt,
 - a) mit Ablauf des Schuljahres,
 - b) bei Abmeldung von der Schule,
 - c) wenn Schulkinder gegenüber der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (4) Die Essensgebühr i. S. von § 4 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli monatlich:

Besuchszeiten	Gebühr vom Schulschluss bis 14:00 Uhr	Gebühr vom Schulschluss bis 15:00 Uhr	Gebühr vom Schulschluss bis 16:00 Uhr
für den monatlichen Besuch (1. Kind)	60,00 €	90,00 €	108,00 €
für den monatlichen Besuch (2. und weitere Kinder)	45,00 €	68,00 €	81,00 €
für den Besuch an einem Tag	8,00 €	9,00 €	10,00 €

- (2) Zum Ausgleich der Ferienzeiten wird für den Monat August keine Gebühr erhoben.
- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Besuchszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:

6,00 € pro angefangene Stunde.
- (4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde Wolfersdorf zu bezahlen.

§ 5 Fälligkeit

Die Benützungsgebühr wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig. Soweit der Gemeinde Wolfersdorf keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist die Gebühr zu diesem Zeitpunkt auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Barzahlung ist möglich.

§ 6 Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses eines Kindes nach § 7 der Mittagsbetreuungssatzung wird die Gebühr für den Monat des Ausschlusses nach den festgelegten Buchungszeiten noch fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grundschule Wolfersdorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 12.03.2024 außer Kraft.

Wolfersdorf, den 27.03.2026

Anita Wölfler

Anita Wölfler
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 27.03.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 1.15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.03.2026 ausgehängt und am 15.04.2026 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, den 16.04.2026

Anita Wölfler

Anita Wölfler
Erste Bürgermeisterin

